

reichend berücksichtigt werden. In Anbetracht der großen Bedeutung und Auswirkung der Wirtschaftsstrafsachen sollen die Wirtschaftsstrafbescheide prinzipiell von den Landräten und Oberbürgermeistern unterschrieben werden. . .

Zu Tagesordnungspunkt 3): Allgemeines.

3) Strafmaßnahmen der Verwaltung (Strafverfügungen).

Durch den Übergang der früheren polizeilichen Aufgaben auf die Verwaltung (z. B. Baupolizei, Gewerbe- polizei, Gesundheitspolizei usw.) sind analog für diese Aufgabengebiete als Rechtsgrundlage die Strafbestimmungen des § 419 StPO in Verbindung mit dem § 62 PVG anzuwenden.

4) Schuldenregelung bei Vermögenseinziehung.

Grundsätzlich werden keine Forderungen bezahlt. Über Anträge auf Schuldenbegleichung, die im normalen Geschäftsverkehr entstanden sind, entscheidet das Amt zum Schutze des Volkseigentums beim Ministerium des Innern. Alle derartigen Anträge sind mit entsprechender Stellungnahme nach dort zu leiten.

6) Information der Gewerbelenkung von Strafbescheiden usw.

Der Entzug der Gewerbe genehmigung und dergl. ist keine Nebenstrafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme. Die Gewerbeentziehung kann daher auch erfolgen, wenn es im Urteil nicht besonders angegeben wurde. Entscheidend hierbei ist nur, daß der Gewerbeentzug zeitlich im engsten Zusammenhang mit der strafbaren

Handlung steht und nicht erst nach Jahren vorgenommen wird. Die Rechtsstellen haben daher das Referat Gewerbelenkung über alle Strafen, die gegen Handwerker oder Gewerbetreibende verhängt werden, schnellstens zu informieren. Das gilt auch für Gerichtsurteile, über die die Rechtsstellen entsprechend der Zusage der Landesstaatsanwaltschaft und der HA Justiz durch Übersendung verkürzter Urteilsabschriften informiert werden.

in Vertretung:
gez. Achnicht
Hauptabteilungsleiter.

F. d. R.:
gez. Meßler
Verwaltungsangestellte

433—21.3.52—100 Stck.